



Landesverband MV für Reiten, Fahren und Voltigieren e. V., Charles-Darwin-Ring 4, 18059 Rostock

Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Richtern, Parcourschefs und Technischen Delegierten in MV (Beschluss zum Abschnitt G APO, Ausgabe 2020)

A. Allgemeines

Alle Interessensbekundungen und Fragen, welche die Aufnahme in die Liste der Richter- oder Parcourschefanwärter, die Richter- oder Parcourschefliste der Landeskommision MV sowie die Fortschreibung, die Zusatz- oder Höherqualifikation betreffen, sind an die Geschäftsstelle der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden LK MV genannt) mit Sitz im Charles-Darwin-Ring 4 in 18059 Rostock zu richten.

B. Aufnahme in die Liste der Anwärter (RA, RAV, BSA oder PA)

Als **Richteranwärter** (RA) Reiten, Fahren bzw. Voltigieren oder als Richteranwärter Vorbereitungsplatz (RAV) Reiten bzw. Fahren oder als Richteranwärter Breitensport (BSA) Reiten, Fahren bzw. Voltigieren können Bewerber nach §§ 6000 ff., § 6100 oder §§ 6608 ff. APO, als **Parcourschefanwärter** Springen, Gelände bzw. Fahren nach §§ 6700 APO und dem Bestehen des gebührenpflichtigen Eingangsseminars (§§ 6008 f. APO) in die entsprechenden Listen der LK MV aufgenommen werden. Ein Bewerber, der das Eingangsseminar nicht bestanden hat, kann dieses zweimal wiederholen, also insgesamt dreimal zum Eingangsseminar antreten. Danach ist keine Zulassung zum Absolvieren des Eingangsseminars mehr möglich.

Nach dem Bestehen des Eingangsseminars wird auf Vorschlag des Anwärters der persönliche Mentor von der Richterkommission bestätigt.

Die für die jeweiligen Grundprüfungen zu erbringenden Testate werden erst mit Berufung auf die offiziellen Richteranwärterlisten nach Bestehen des Eingangsseminars anerkannt. Diese können nach Absprache mit dem persönlichen Mentor auch in anderen Bundesländern erbracht werden.

Die Teilnahme aller Anwärtergruppen an jährlichen Vorbereitungsseminaren ist verpflichtend. Die LK MV entscheidet über die Zulassung zur jeweiligen Grundprüfung nach Überprüfung der eingereichten Beurteilungsbögen. Der Richteranwärter wird nach einem verpflichtenden, positiv zu bestehenden mehrtätigen Prüfungsvorbereitungslehrgang durch die Richterkommission MV zur jeweiligen Grundprüfung zugelassen.

C. Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Grundprüfungen zum Richter- oder Parcourschefamt

Die Voraussetzungen zur Zulassung zur jeweiligen Grundprüfung:

1. zum Richter Reiten sind in § 6012 APO geregelt. Zusätzlich ist die Tätigkeit als Richteranwärter Reiten bei mindestens 10 verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
2. zum Richter Fahren sind in § 6102 APO geregelt. Für Bewerber nach § 6102 Nr. 2d 4. Spiegelstrich APO ist die Einsatzfähigkeit als Richter Fahren Vorbereitungsplatz bei mindestens 3 verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen. Zusätzlich ist von Richteranwärters Fahren ihre Assistenzfähigkeit nach § 6102 7. Spiegelstrich APO bei wenigstens 10 Einsätzen mit Dressur- und Hindernisfährprüfungen und Eignungsprüfungen bei mindestens 5 verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
3. zum Richter Voltigieren sind in § 6200 APO geregelt. Zusätzlich ist die Tätigkeit als Richteranwärter Voltigieren bei mindestens 4 verschiedenen PLS-Einsätzen und bei mindestens 4 verschiedenen WBO-Einsätzen nachzuweisen.

4. zum Richter Vorbereitungsplatz Reiten bzw. Fahren
 - a) zum Richter Vorbereitungsplatz Reiten sind in § 6010 APO geregelt. Zusätzlich ist die Tätigkeit als Richteranwärter Vorbereitungsplatz Reiten bei mindestens 5 verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
 - b) zum Richter Vorbereitungsplatz Fahren sind in § 6100 APO geregelt. Zusätzlich ist die Tätigkeit als Richteranwärter Vorbereitungsplatz Fahren bei mindestens 5 verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
5. zum Richter Breitensport Reiten, Fahren bzw. Voltigieren
 - a) zum Richter Breitensport Reiten sind in § 6608 APO geregelt. Zusätzlich ist die Tätigkeit als Richteranwärter Breitensport Reiten bei 10 Wettbewerben mit beurteilenden und 10 Wettbewerben mit beobachtendem Richtverfahren bei mindestens 8 verschiedenen Breitensportveranstaltungen nachzuweisen.
 - b) zum Richter Breitensport Fahren sind in § 6610 APO geregelt. Zusätzlich ist die Tätigkeit als Richteranwärter Breitensport Fahren bei 10 Wettbewerben mit beurteilenden und 10 Wettbewerben mit beobachtendem Richtverfahren bei mindestens 5 verschiedenen Breitensportveranstaltungen nachzuweisen.
 - c) zum Richter Breitensport Voltigieren sind in § 6612 APO geregelt.
6. zum Parcourschef Reiten
 - a) zum Parcourschef Reiten (SM) sind in § 6701 APO geregelt. Zusätzlich ist die mindestens 10 malige Tätigkeit als Parcourschefassistent Reiten bei mindestens 10 verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
 - b) zum Parcourschef Gelände (GL) sind in § 6701 (Nr. 2d 4. Spiegelstrich S.3 APO) geregelt.
7. zum Parcourschef Fahren (FA) sind in § 6800 APO geregelt. Zudem haben Bewerber ihre Assistententätigkeit nach § 6800 Nr. 2d) 4. Spiegelstrich APO bei mindestens 3 verschiedenen BV/ PLS-Einsätzen nachzuweisen.
 Zusätzlich haben alle Parcourschefanwärter ihre Parcourschefassistententätigkeit nach § 6800 Nr. 2d) 6. Spiegelstrich APO bei mindestens 5 verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
 Inhaber des Goldenen Fahrerabzeichens (nur Vierspännererfolge) haben ihre Parcourschefassistententätigkeit nach § 6800 Nr. 2f. APO bei mindestens 5 verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.

D. Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Zusatzprüfungen

Die Voraussetzungen zur Zulassung zur jeweiligen Zusatzprüfung:

- a) für Aufbauprüfung Dressur und Springen Klasse L (BA) oder Aufbauprüfung Dressur (AD) oder Aufbauprüfung Springen (AS) sind in § 6013 III. APO geregelt. Zusätzlich ist, sofern die Qualifikation B nicht vorhanden ist, die Tätigkeit als Richter bei mindestens 2 verschiedenen PLS-Einsätzen mit jeweils mindestens 5 Assistenzeinsätzen bei Basisprüfungen, Dressur- und Springpferdeprüfungen sowie mindestens 2 Assistenzeinsätze bei Eignungsprüfungen nachzuweisen.
- b) für Vielseitigkeit Klasse L Geländepferde und Jagdpferde (VL) sind in § 6013 II APO geregelt. Zusätzlich ist die Assistententätigkeit bei mindestens 3 verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
- c) für Fahren Basis- und Aufbauprüfungen (FBA) sind in § 6103 II APO geregelt.

E. Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Höherqualifikationen

Die Assistenteneinsätze bei Höherqualifikationen werden nur dann anerkannt, wenn sie bei mindestens zwei verschiedenen Mentoren erfüllt werden. Die Mentoren geben ihre Eindrücke in einem kurzen Bericht über die Geschäftsstelle an die Richterkommission der LK M-V wieder. Nachdem der Antrag zur jeweiligen Höherstufung bei der LK MV mit den jeweils erforderlichen Nachweisen eingegangen ist, entscheidet die Richterkommission über die Zulassung zur Prüfung.

Die Voraussetzungen zur Zulassung zur jeweiligen Höherqualifikation:

1. Dressur
 - a) für Dressur-, Dressurreiter- und Dressurpferdeprüfungen Klasse M*/** (DM) sind in § 6014 I. APO geregelt. Zusätzlich ist bei mindestens 5 verschiedenen PLS-Einsätzen die mindestens 10 malige Assistenzfähigkeit beim Richten in Dressurreiter- oder Dressurprüfungen der Klasse M und bei mindestens 10 Dressurpferdeprüfungen (davon 3 der Klasse M) nachzuweisen.
 - b) für Dressurprüfungen Klasse S*/** (DS) sind in § 6014 II. APO geregelt. Zusätzlich ist die Tätigkeit als Richter bei mindestens 20 Einsätzen bei Dressurprüfungen der Klasse M bei mindestens 10 verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
 - c) für Dressurprüfungen Klasse S***/** (GP) sind in § 6014 III. APO geregelt.
2. Springen
 - a) für Springprüfungen Klasse M*/** (SM) und Springpferdeprüfungen sind in § 6014 IV. APO geregelt. Zusätzlich sind bei mindestens 10 verschiedenen PLS-Einsätzen die mindestens 20 malige Assistenzfähigkeit beim Richten von Springpferdeprüfungen und die mindestens 10 malige Parcourschefassistenz bei Springpferdeprüfungen nachzuweisen.
 - b) für Springprüfungen Klasse S* (SS*) sind in § 6014 V. APO geregelt. Zusätzlich ist bei mindestens 10 verschiedenen PLS-Einsätzen die mindestens 20 malige Richtertätigkeit von Springen der Klasse M und bei mindestens 3 verschiedenen PLS-Einsätzen die mindestens 5 malige Assistenzfähigkeit von Springprüfungen der Klasse S* nachzuweisen.
 - c) für Springprüfungen Klasse S**** (SS) sind in § 6014 VI. APO geregelt. Zusätzlich ist bei mindestens 10 verschiedenen PLS-Einsätzen die mindestens 20 malige Richtertätigkeit von Springen der Klasse S* und die geforderten Assistenzfähigkeiten bei mindestens 3 verschiedenen PLS-Einsätzen nachzuweisen.
3. Vielseitigkeit
für Vielseitigkeitsprüfungen Klasse M und S (VS) sind in § 6014 VI. APO geregelt.
4. Fahren
 - a) für Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände-LP für Ein-, Zwei und Mehrspanner bis Klasse M (FM) sind in § 6104 I. APO geregelt. Zusätzlich ist bei mindestens 5 verschiedenen PLS-Einsätzen die jeweils mindestens 5 malige Richtertätigkeit von Dressurprüfungen und Hindernisfahren und die 2 malige Aufbauassistenz von kombinierten Prüfungen (mit Gelände) nachzuweisen.
 - b) für Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände-LP für Ein-, Zwei und Mehrspanner bis Klasse S (FS) sind in § 6104 II. APO geregelt.
5. Voltigieren
für Voltigieren –Technikprogramm (VOT) sind in § 6202 APO geregelt.
6. Parcourschef
 - a) Parcourschef Springprüfung Klasse M**/S* (SMS) sind in § 6703 I. APO geregelt. Zusätzlich ist bei mindestens 5 verschiedenen PLS-Einsätzen die Tätigkeit als Parcourschef mit Springprüfungen der Klasse M*, das 5 malige eigenverantwortliche Bauen der Klasse M und die 5 malige Parcourschefassistenz von Springprüfungen der Klasse S nachzuweisen.
 - b) Parcourschef Springprüfung Klasse S**/** (SS) sind in § 6703 II. APO geregelt.
 - c) Parcourschef Vielseitigkeitsprüfungen Klasse M und S, Geländepferdeprüfungen Klasse M (VS) sind in § 6703 III. APO geregelt.
 - d) Hindernisfahren oder Geländefahrt bis Klasse M (FM) sind in § 6801 I. APO geregelt.
 - e) Hindernisfahren oder Geländefahrt bis Klasse S (FS) sind in § 6801 II. APO geregelt.

F. Technische Delegierte Reiten und Fahren

1. Reiten

Die Zulassungsvoraussetzungen für Technische Delegierte für Vielseitigkeits- und Geländeprüfung Klasse L (TD-VL) sind in § 6900 APO geregelt. Deren Höherqualifikation der Klasse M und S (TD-VS) ist in § 6901 APO geregelt.

2. Fahren

Die erforderlichen Festlegungen zur Prüfungserfahrungen und/ oder Assistenz-tätigkeiten für Technische Delegierte Grundprüfung für Fahren der Klasse A (TD-FA) nach § 6902 APO und deren Höherqualifikation der Klasse M und S (TD-FS) entscheidet die LK MV in Zusammenarbeit mit der Richterkommission bei der jeweiligen Antragstellung der Bewerber.

G. Richterliste und Fortschreibung

1. Über die Aufnahme in die Richter- und/ oder Parcourscheflisten entscheidet auf der Grundlage des jeweiligen Prüfungsergebnisses die Richterkommission. Sie teilt ihre Entscheidung dem Vorsitzenden der LK MV mit.
2. Für die Fortschreibung auf der Richter- und/ oder Parcourscheflisten
 - a) notwendigen PS/PLS-Einsätze bzw. BV-Einsätze werden auf zehn in drei Jahren; bei Vielseitigkeit, Fahren und Voltigieren auf fünf in drei Jahren festgesetzt,
 - b) notwendigen zu besuchenden Schulungen und Seminare werden auf zwei in vier Jahren festgesetzt.
3. Mit dem Ausscheiden aus der Richterliste werden ebenfalls die Mentoren- und Gutachtertätigkeiten beendet. Die Aufnahme auf eine "Ehrenrichterliste" zur Abnahme von Abzeichenprüfungen bleibt auf schriftlichen Antrag, gerichtet an die LK MV, möglich.
4. Ausnahmen von den Bestimmungen zu den Richter- und Parcourscheflisten sind in besonderen Fällen nach gutachterlicher Stellungnahme der Richterkommission von der Mitgliederversammlung der LK M-V oder der FN zu genehmigen.

Die Bestimmungen in der vorstehenden Fassung treten am 01.01.2020 in Kraft.



Stefan Pröse
Vorsitzender der Richterkommission MV



Hans-Joachim Begall
Vorsitzender der LK MV

Rostock, 13.11.2019